

Dokumentationsbogen B.2

zur Identifizierung von **abwesenden¹ natürlichen Personen²** nach dem Geldwäschegesetz (GwG)³
für Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG (Rechtsanwälte)

Name und Anschrift der aufzeichnenden Stelle:

Bearbeiter⁴:

Mandat/Aktenzeichen: _____

Gegenstand des Mandats: _____

1. Identifizierung des Vertragspartners (eine abwesende natürliche Person)

1.1. Erhebung der Angaben zur Person nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsort: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Wohnanschrift: _____

Hinweis: Die Erhebung lediglich der Geschäftsanschrift oder ausschließlich des Wohnorts ist nicht ausreichend.

1.2. Überprüfung der Angaben zum Vertragspartner gem. §§ 12, 13 GwG

1.2.1. Vertragspartner wurde schon bei früherer Gelegenheit identifiziert (§ 11 Abs. 3 GwG)

Der Vertragspartner wurde bereits identifiziert am _____.

Die Daten wurden aufgezeichnet und treffen ohne ersichtliche Zweifel weiterhin zu. Die Unterlagen zur Identifikation befinden sich _____ (z.B. in der Akte „XYZ“, Az.).

Hinweis: Hat sich seitdem etwas verändert, müssen Sie erneut identifizieren (§ 11 Abs. 3 S. 2 GwG)!

1.2.2. Vertragspartner wurde anhand der folgenden Verfahren identifiziert:

elektronischer Identitätsnachweis (gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 GwG) oder

qualifizierte elektronische Signatur (gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 GwG) oder

¹ Soll eine anwesende natürliche Person identifiziert werden, nutzen Sie bitte den **Dokumentationsbogen B.1**.

² Ist der Vertragspartner ein Einzelunternehmen, zeichnen Sie die Daten des Inhabers des Unternehmens mit diesem Bogen auf.

³ Artikel 1 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140).

⁴ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form und Diverse sind dabei jeweils mit eingeschlossen.

- notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem (gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 GwG) oder
- anhand von Dokumenten, die zum Abschluss eines Zahlungskontovertrags zugelassen sind (gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 GwG)
- mittels eines Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, dass der haptischen Vor-Ort-Prüfung des Dokuments bei einer anwesenden Person (siehe § 13 Abs. 1 Nr. 1 GwG) gleichwertig ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG); dies können die folgenden Verfahren sein:
- Video-Ident-Verfahren⁵
 - Datum: _____
 - Anbieter:
 - Aufzeichnung und Prüfergebnis vorhanden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) GwG)
 - Post-Ident-Verfahren
 - Datum:
 - Aufzeichnung und Prüfergebnis vorhanden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) GwG)
 - Self-Ident-Verfahren (digitale Systeme)⁶
 - Datum:
 - Anbieter:
 - Aufzeichnung und Prüfergebnis vorhanden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) GwG)
- Verfahren gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG: auf Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und die für die Überprüfung geeignet sind.
Achtung! Nur bei der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gem. § 14 GwG zulässig.
- z.B. Dienstausweis staatlicher Einrichtung oder EU-Führerschein
 - Sonstige: _____

Hinweise:

- **Die Überprüfung der Identität durch die Zusendung einer Ausweiskopie (bspw. per E-Mail) oder einer beglaubigten Kopie ist nicht zulässig⁷!**
- **Die Übernahme (sich zu Eigen machen) von Prüfungsergebnissen von Dritten (z.B. des Notars oder anderen Berufsträgern) ist nur unter den Voraussetzungen des § 17 GwG zulässig. Die Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten verbleibt jedoch beim Verpflichteten (§ 17 Abs. 1 S. 3 GwG).**

2. Identifizierung der für den Vertragspartner auftretenden natürlichen Person (eine ebenfalls abwesende natürliche Person)

⁵ zulässig, soweit es hohen technischen und sonstigen Sicherheitsstandards genügt und Manipulationen ausgeschlossen sind; siehe auch Rundschreiben der BaFin 3/2017 (GW) vom 10.04.2017, siehe auch die Hinweise in der folgenden Fußnote.

⁶ zulässig, soweit es hohen technischen und sonstigen Sicherheitsstandards genügt und Manipulationen ausgeschlossen sind; siehe auch 1. Stellungnahme des CCC (Chaos-Computer-Club) vom 08.08.2022 (https://www.ccc.de/system/uploads/329/original/Angriff_auf_Video-Ident_v1.2.pdf); Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) – Anforderungskatalog zur Prüfung von Identifikationsverfahren gem. TR-03147 in Version 1.0.6. vom 01.12.2022 (https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03147/TR-03147-1_Anforderungen.html)

⁷ BGH, Urteil vom 20.04.2021, Az. XI ZR 511/19, Tz. 21 ff.

2.1. Erhebung der Angaben zur auftretenden Person nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG

Hinweise:

- Die Angaben zum Vertragspartner gem. Ziffer 1 müssen zusätzlich erhoben und die Überprüfung der Daten zusätzlich durchgeführt werden
- Die Umgehung der Identifizierung des Vertragspartners durch die bloße Identifizierung von Vertreter/Bote ist nicht zulässig

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsort: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Wohnanschrift: _____

Hinweis: Die Erhebung lediglich der Geschäftsanschrift oder ausschließlich des Wohnorts ist nicht ausreichend.

Die für die Vertragspartnerin auftretende Person ist **wirtschaftlich Berechtigter gem. § 3 GwG** (siehe hierzu der Dokumentationsbogen C für die Identifizierung von juristischen Personen).

2.2. Überprüfung der Angaben gem. §§ 12, 13 GwG

2.2.1. Auftretende Person wurde schon bei früherer Gelegenheit identifiziert (§ 11 Abs. 3 GwG)

Die für den Mandanten auftretende Person wurde bereits identifiziert am _____.

Die Daten wurden aufgezeichnet und treffen ohne ersichtliche Zweifel weiterhin zu. Die Unterlagen zur Identifikation befinden sich _____ (z.B. in der Akte „XYZ“, Az.).

Hinweis: Hat sich seitdem etwas verändert, müssen Sie erneut identifizieren (§ 11 Abs. 3 S. 2 GwG)!

2.2.2. Die für den Mandanten auftretende Person wurde anhand der folgenden Verfahren identifiziert:

elektronischer Identitätsnachweis (gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 GwG)

qualifizierte elektronische Signatur (gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem (gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 GwG)

anhand von Dokumenten, die zum Abschluss eines Zahlungskontovertrags zugelassen sind (gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 GwG)

mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, dass der haptischen Vor-Ort-Prüfung des Dokuments bei einer anwesenden Person (siehe § 13 Abs. 1 Nr. 1 GwG) gleichwertig ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG) (gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 GwG); dies können die folgenden Verfahren sein:

Video-Ident-Verfahren⁸

Datum:

⁸ zulässig, soweit es hohen technischen und sonstigen Sicherheitsstandards genügt und Manipulationen ausgeschlossen sind; siehe auch Rundschreiben der BaFin 3/2017 (GW) vom 10.04.2017

- Anbieter:
- Aufzeichnung und Prüfergebnis vorhanden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) GwG)

Post-Ident-Verfahren

- Datum:
- Aufzeichnung und Prüfergebnis vorhanden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) GwG)

Self-Ident-Verfahren⁹

- Datum:
- Anbieter:
- Aufzeichnung und Prüfergebnis vorhanden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) GwG)

Sonstige Verfahren gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG)¹⁰: auf Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und die für die Überprüfung geeignet sind:

- z.B. Dienstausweis staatlicher Einrichtung
- z.B. EU-Führerschein
- Sonstige: _____

Hinweise:

- Die Überprüfung der Identität durch die Zusendung einer Ausweiskopie (bspw. per E-Mail) oder einer beglaubigten Kopie ist nicht zulässig¹¹!
- Die Übernahme (sich zu Eigen machen) von Prüfungsergebnissen von Dritten (z.B. des Notars oder anderen Berufsträgern) ist nur unter den Voraussetzungen des § 17 GwG zulässig. Die Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten verbleibt jedoch beim Verpflichteten (§ 17 Abs. 1 S. 3 GwG).

2.3. Überprüfung der Berechtigung der auftretenden Person, für den Vertragspartner aufzutreten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)

- Die auftretende Person ist durch folgenden **Nachweis** dazu berechtigt, den Vertragspartner zu vertreten:

Art des Nachweises

- Eine **Kopie** des Nachweises wurde erstellt und ist beigelegt.

3. Feststellung und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

Der Vertragspartner handelt im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung;

⁹ zulässig, soweit es hohen technischen und sonstigen Sicherheitsstandards genügt und Manipulationen ausgeschlossen sind; siehe auch 1. Stellungnahme des CCC (Chaos-Computer-Club) vom 08.08.2022 (https://www.ccc.de/system/uploads/329/original/Angriff_auf_Video-Ident_v1.2.pdf); Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) – Anforderungskatalog zur Prüfung von Identifikationsverfahren gem. TR-03147 in Version 1.0.6. vom 01.12.2022 https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03147/TR-03147-1_Anforderungen.html

¹⁰ Achtung! Nur bei der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gem. § 14 GwG zulässig!

¹¹ BGH, Urteil vom 20.04.2021, Az. XI ZR 511/19, Tz. 21 ff.

führt die Transaktion auf Veranlassung der nachfolgenden natürlichen Personen durch oder begründet die Geschäftsbeziehung im Interesse der nachfolgenden natürlichen Personen: (bei mehreren Personen notieren Sie die Daten bitte gesondert):

Name*: _____ Vorname*: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Wohnanschrift: _____

*Pflichtangabe. Die Erfassung der weiteren Daten ist grds. freiwillig, bei einem erhöhten Risiko im Einzelfall jedoch Pflicht.

4. Hintergrund der Geschäftsbeziehung

- Der Zweck und die Art der angestrebten Geschäftsbeziehung ergeben sich bereits zweifelsfrei aus dem Typ der Geschäftsbeziehung
- Der Zweck und die Art der angestrebten Geschäftsbeziehung wurden wie folgt ermittelt:

Dieser Vordruck ist ein Service der Rechtsanwaltskammer. Es soll eine möglichst allgemeinverständliche Hilfestellung darstellen und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ich bleibe für die eigenständige Prüfung und Erfüllung meiner gesetzlichen Verpflichtungen im Einzelfall verantwortlich.

Datum

Unterschrift des verantwortlichen Rechtsanwalts